Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 274. **Sonnabend** den 1. Juni 1901. 95. Jahrgang.

Für Juni

kann das **Leipziger Tageblatt** durch alle **Postanstalten** des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns zum Preise von **2 ℳ** bezogen werden.
In Leipzig abonnirt man für **1 ℳ 65 ₰**, mit Bringerlohn **2 ℳ** und nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannisgasse 8,
die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und **Universitätsstraße 3,**

sowie nachfolgende **Ausgabestellen:**

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung,
Brühl 53 **C. F. Schubert's Nachfolger**, Colonialwaarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstr.-Ecke) Herr **Otto Klautschke**, Colonialwaarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung,
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung,
in **Anger-Crottendorf** Herr **B. Friedel**, Cigarrenhdlg., Zweinaundorfer Straße 6,
„ **Connewitz** Frau **Fischer**, Hermannstraße 23,
„ **Eutritzsch** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
„ **Gohlis** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Lindenthaler Straße 5,
„ **Lindenau** Herr **Albert Lindner**, Wettiner Str. 51, Ecke Waldstr., Buchbinderei,
„ **Neustadt** Herr **Paul Kuck, Annoncen-Expedition**, Eisenbahnstraße 1,
Ranstsche Gasse 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **F. W. Kletz**, Colonialwaarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung,
in **Plagwitz** Herr **G. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a,
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1,
„ „ Herr **O. Schmidt**, Kohlgartenstraße 67,
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Gabelsbergerstraße 11,
„ **Thonberg** Herr **R. Hüntsch**, Reitzenhainer Straße 58,
„ **Volkmarsdorf** Herr **Georg Niemann**, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.),
in **Oetzsch-Gautzsch** Herr **Richard Neustadt**, Buchhandlung in Oetzsch.

Das Versicherungsgesetz.

* Als seiner Zeit das Versicherungsgesetz angekündigt wurde, glaubte man eine Regelung des gesammten Versicherungswesens erwarten zu können, insbesondere hoffte man, daß die Beziehungen von Versicherer und Versicherungsnehmer geordnet und damit eine Quelle unsäglichen Aergers und Verdrusses verstopft werden würde. Welche Meinungsverschiedenheiten bei dem Ersatze eines Schadens entstehen, ist allbekannt. Bei der Lebensversicherung geht es noch, da handelt es sich schließlich um meist klare Bestimmungen; bei Feuer, Transport, Unfall, Haft, Hagel ꝛc. aber kommen die widerstreitenden Interessen der Betheiligten oft zum herben Ausdruck. Daß die Gesellschaften ihre Rechte und ihre Gelder so viel als möglich wahren, ist ihnen nicht zu verdenken, daß aber die Versicherungsnehmer „endlich einmal etwas von ihrer Versicherung haben wollen", ist auch natürlich. Gewöhnlich ist der Versicherer im Rechte, weil er den Versicherungsvertrag, die Bestimmungen, entworfen und weil der Versicherungsnehmer sich dem Vertrage, meist ohne ihn genau zu kennen, unterworfen hat. Der Letztere hat bei der Versicherung gewöhnlich an größere Entschädigungen gedacht, vielleicht hat er sogar damit ein „Geschäft machen" wollen. Er hat nicht beachtet, daß die Versicherung keine Lotterie oder sonstige Gewinnveranstaltung, sondern ein Institut der Schadensersatzleistung ist, und hat sich daher eintretenden Falls in seinen Hoffnungen getäuscht. Er wird natürlich dadurch ein Kritiker und Schlechtmacher der Versicherung. Auf der andern Seite werden von den Versicherungsgesellschaften häufig Bestimmungen aufgestellt, die so rigoros sind, daß Niemand sich ihnen unterwerfen würde, wenn er sich die Mühe nähme, sie zu prüfen. Er thut dies aber nicht, zumeist in dem falschen Glauben, daß diese Bestimmungen von der Behörde approbirt seien, oder, wenn er sie gelesen hat, läßt er sich oft genug von den Organen der Gesellschaft mit dem Hinweise, daß diese Bestimmungen nur auf dem Papier stehen, daß sie nur Formsache seien und nicht angewendet würden, beschwichtigen. Dann spricht man von Uncoulanz und Haldstarrigkeit. Nach dem neuen Gesetz sollen diese allgemeinen Versicherungsbedingungen nach der rechtlichen und finanziellen Seite hin geprüft werden und man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Aufsichtsbehörde die Interessen beider Parteien vertreten werde. Differenzen werden damit freilich nicht aus der Welt geschafft werden, da die gesetzliche Regelung der privatrechtlichen Seite des Versicherungsvertrages einem späteren Gesetz vorbehalten bleibt. Nach wie vor wird man sich also die Vertragsbedingungen vor Eingehung des Vertrages genau ansehen müssen.

Das neue Gesetz beschränkt sich auf die obrigkeitliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, und zwar der privaten, öffentliche: Reichs-, Landes-, Kreis-, Gemeindeversicherungen aller Art, wie staatliche ꝛc. Hagel-, Vieh-, Feuer-, Unfall-, Kranken- ꝛc. Versicherung ist von der Beaufsichtigung ausgeschlossen. Ueberhaupt ausgeschlossen ist von der Beaufsichtigung die Transportversicherung, die Versicherung gegen Coursverluste, die Rückversicherung, soweit sie nicht von Gegenseitigkeitsvereinen betrieben werden.

Die Beaufsichtigung wird, wenn die Versicherungsunternehmung auf ein Bundesstaatsgebiet beschränkt ist, durch die Landesbehörden, sonst durch das Reichsversicherungsamt ausgeübt. Neben dem Beamten erhält das Amt einen Versicherungsbeirath.

Um die Zulassung zum Versicherungsbetriebe zu erlangen, ist der Geschäftsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Derselbe hat den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebes, sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen, aus denen die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens sich ergeben soll. Als Bestandtheile des Geschäftsplanes sind insbesondere mit vorzulegen: der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, falls das Unternehmen auf solchen beruht, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern der Geschäftsplan sich nicht selbst Schranken setzt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reiches. Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, darf die Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn sie in der im Gesetz neu geschaffenen Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden. Zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubniß außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Actiengesellschaften ertheilt werden. Die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn 1) der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft; 2) nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nach der rechtlichen Seite (allgemeine Versicherungsbedingungen u. s. w.) oder nach der finanziellen Seite nicht als genügend gewahrt erscheinen; 3) Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden werde. Wie zur anfänglichen Zulassung zum Geschäftsbetriebe bedarf es auch zu jeder Aenderung des Geschäftsplans, sowie zur Fusionirung des einen Versicherungsunternehmens mit einem anderen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aufgabe der laufenden Aufsicht ist es, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Unternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen. Versicherungs-Actiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bedürfen zum Erwerb von Grundstücken, einen Fall ausgenommen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 54). Die Bücher aller Versicherungs-Unternehmungen sind jährlich abzuschließen; Rechnungsabschluß und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen, den Versicherten auf Verlangen mitzutheilen und nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. Speciell bei Lebensversicherungs-Unternehmungen ist der nach den technischen Geschäftsunterlagen sich ergebende Prämienreservefonds, an dem die Versicherten im Falle eines Concurses ein Recht auf vorzugsweise (abgesonderte) Befriedigung haben, am Schlusse jeden Geschäftsjahres zu berechnen, von dem übrigen Vermögen auszuscheiden und separat zu verwalten. Die Anlegung des Vermögens des Prämienreservefonds darf nur in gewissen Vermögenswerthen erfolgen, die ähnlich bestimmt sind, wie für die Anlegung von Mündelgeldern. Geräth der Geschäftsbetrieb mit dem Geschäftsplan oder den guten Sitten in Widerspruch, so kann die Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls unter Androhung von Geldstrafen, auf Abhilfe dringen und, falls dies keinen Erfolg hat, den Geschäftsbetrieb untersagen. Wird eine Unternehmung nothleidend, so kann die Aufsichtsbehörde Sanirungsmaßregeln einleiten. Damit diese Maßregeln nicht unzeitig durchkreuzt werden, entzieht das Gesetz dem Gemeinschuldner und den Gläubigern das Recht des Concursantrags und legt dieses Recht ausschließlich der Aufsichtsbehörde bei.

Ueber die Zulassung der Versicherungsunternehmungen entscheidet ein Spruchcollegium aus drei Mitgliedern des Staats und zwei Versicherungsbeirräthen, eine zweite Instanz wird noch gebildet.

Neu durch das Gesetz eingeführt werden die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Das Gesetz unterscheidet zwischen eingetragenen Vereinen, deren Organisation im Wesentlichen im Anschluß an die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Actiengesellschaften geregelt ist, und kleineren Vereinen, die in das Vereinsregister nicht eingetragen werden und für deren Organisation, soweit nicht einzelne Vorschriften auf sie anwendbar sind, die Bestimmungen der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind.

Der § 70 des Gesetzes, der die Bestimmungen über die Einrichtung des Reichsaufsichtsamts enthält, und einige andere Vorschriften vorbereitender Art treten nach § 125 Absatz 1 mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Im Uebrigen ist die Bestimmung des Zeitpunctes des Inkrafttretens einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden kaiserlichen Verordnung überlassen. Als solcher Zeitpunct wird vermuthlich der 1. Januar 1902 in Betracht kommen.

Die Wirren in China.

Die Suspension der öffentlichen Prüfungen und die chinesische Regierung.

Soeben ist die Nachricht eingegangen, daß die europäischen Gesandten die Abhaltung der Examina in Peking concedirt, im Uebrigen aber an ihrem Standpuncte in dieser Sache festgehalten hätten. Den Zusammenhang und die Bedeutung dieser Angelegenheit setzt die folgende, uns aus Peking, 9. April, zugehende Mittheilung ins Licht:

Die Vertreter der fremden Mächte haben in die Friedensbedingungen bekanntlich eine Bestimmung eingefügt, wonach in allen Orten, in denen während des vergangenen Sommers Fremde getödtet sind oder eine grausame Behandlung erlitten haben, die öffentlichen Prüfungen für die Dauer von fünf Jahren ausgesetzt werden sollen. Man hat damit die chinesischen Literaten und die sich größtentheils aus ihnen rekrutirenden Beamten treffen wollen, die von jeher die eigentlichen Leiter aller Angriffe gegen die Fremden gewesen sind und auch die Boxerbewegung groß gezogen haben. Die öffentlichen Prüfungen sind nämlich in China die Pforte, die Jeder passiren muß, der einen literarischen Rang erstrebt, und zwar bildet eine Vorprüfung in den Districtshauptstädten die unumgängliche Vorstufe zu allen folgenden Prüfungen. Der Zweck der erwähnten Friedensbedingung wird somit am einfachsten dadurch erreicht werden, daß in den Hauptstädten der Districte, in denen Fremde getödtet oder mißhandelt sind, die Examina suspendirt werden. In jedem District kann bestimmungsgemäß nur eine beschränkte Anzahl von Candidaten die Prüfung bestehen, die Prüflinge der nicht betroffenen Districte werden also schon im eigenen Interesse darüber wachen, daß sich nicht unberechtigte Mitbewerber einschleichen, und es braucht nur darauf geachtet zu werden, daß zur Zeit der Vorprüfungen die schuldigen Districte wirklich ausfallen. Demgemäß hat das diplomatische Corps den chinesischen Bevollmächtigten eine Liste der in Betracht kommenden Bezirke zugestellt und sie aufgefordert, den Erlaß eines kaiserlichen Edictes zu erwirken, wodurch der erwähnten Bestimmung der Friedensbedingungen entsprochen wird. Prinz Tsching und Li-Hung-Tschang haben daraufhin zunächst natürlich die beliebten Winkelzüge gemacht und den Wunsch ausgesprochen, die Einstellung der Prüfungen möge auf die einzelnen Orte beschränkt werden, in denen Verbrechen gegen Fremde begangen sind. Damit wäre die ganze Maßregel illusorisch gemacht, denn bei der voraussichtlichen Lässigkeit der chinesischen Beamten würde es den Prüflingen aus einem verbotenen Orte ein Leichtes sein, sich als Angehörige benachbarter, in demselben Districte liegender Orte auszugeben und so die Ausschließung zu umgehen. Erfreulicher Weise hat sich das diplomatische Corps denn auch nicht beirren lassen, sondern an der Forderung festgehalten, die Literaten der bezeichneten Districte für fünf Jahre von der Theilnahme an öffentlichen Prüfungen auszuschließen. Uebrigens hat die chinesische Regierung selbst wiederholt zu demselben Mittel gegriffen, um den Literaten größerer oder kleinerer Gebiete einen Denkzettel zu ertheilen.

* **Berlin**, 31. Mai. (Telegramm.) Reiseplan für die Rückkehr der 2. Division des 1. Geschwaders aus Ostasien: Von Wusung 31. Mai, in Singapore 11. Juni, von Singapore 15. Juni, in Colombo 23. Juni, von Colombo 27. Juni, Seychellen (Mahé) 4. Juli, von den Seychellen 10. Juli, in Aden und Perim 16. Juli, ab 18. Juli, in Port Said 25. Juli, von Port Said 27. Juli, in Cadix oder Gibraltar 4. August, ab 6. August, am 14. August in Wilhelmshaven.

Der Krieg in Südafrika.

Ein neuer Waffengang.

-φ Die planmäßige, große Initiative, welche die Boeren seit Anfang des Monats fast auf allen Theilen des Kriegsschauplatzes, namentlich aber im südlichen Transvaal, rechts und links der nach Pretoria hinaufführenden Bahnlinie, entwickeln, hat am Mittwoch zu einem neuen schweren Zusammenstoß geführt, über den wir folgende bereits durch Extrablatt bekannt gegebene Telegramme erhalten:

*** London, 31. Mai. Ein Telegramm Lord Kitchener's vom 30. Mai meldet: Die Streitmacht des Generals Dixon wurde in Blaakfontein gestern von den Truppen Delarey's angegriffen. Nach einem heftigen Kampfe wurde der Feind mit schwerem Verluste zurückgeschlagen und ließ 35 Todte zurück. Zu meinem Bedauern sind auch die britischen Verluste schwer; sie betragen 174 Todte und Verwundete, darunter 4 todte Officiere.**

F. London, 31. Mai. (Privattelegramm.) Wie aus Pretoria vom 30. Mai gemeldet wird, griff Delarey die Brigade Dixon nahe bei Mafatsstad an und warf dieselbe auf Bentersdorp zurück. Die Engländer hatten schwere Verluste; 6 Officiere und 67 Mann todt; 11 Officiere und 129 Mann verwundet, außerdem verloren die Engländer viele Gefangene.

Bentersdorp und die in den obigen Telegrammen noch genannten Orte liegen westlich der Bahn Kierksdorp-Johannesburg. Es ist also das Terrain, das Delarey, neben Botha und De Wet der bedeutendste Boerengeneral, seit etwa einem halben Jahre so vollständig beherrscht, daß es den Engländern bisher nicht gelungen ist, ihm zu verjagen, und doch ziehen sich seine Stellungen von den Magaliesbergen bis Bentersdorp in unmittelbarster Nähe des englischen Hauptquartiers in Pretoria-Johannesburg hin. Die Engländer wagten nicht einmal, angriffsweise gegen den gefürchteten General vorzugehen, sahen sich aber wiederholt von ihm und seinen Unterbefehlshabern überrascht, zuletzt noch am 2. Mai durch Lemer bei Kalkheuwel, westlich von Pretoria, wo sie — die Meldung ist noch nicht dementirt — 49 Todte, 159 Verwundete, 600 Gefangene und 6 Geschütze verloren.

Nach Kitchener's amtlichen Telegramm wären die Boeren bei Blaakfontein mit schweren Verlusten, wobei allerdings auch die Engländer sehr hart mitgenommen worden, zurückgeschlagen worden, nach unserer Privatmeldung dagegen trieb Delarey den Feind auf Bentersdorp zurück. Da das Londoner Kriegsamt die englische Niederlage bei Kalkheuwel ganz unterdrückt hat, ist anzunehmen, daß es auch hier die Karten nicht ehrlich aufdeckt, sondern schönfärbt und fälscht. Die demnächst zu erwartende Veröffentlichung der Verlustlisten wird ja einige Klarheit bringen.

Jedenfalls ist das in England geflissentlich verbreitete Märchen, die Boeren vermöchten überhaupt keine größere Schlacht mehr anzubieten, sondern sich nur noch in zusammengewürfelten Banden zu unbedeutenden Ueberfällen aufzuraffen, nunmehr gründlichst widerlegt, und nach allem, was man in der letzten Zeit gehört hat, stehen den „Siegern" noch verschiedene derartige Rencontres bevor. Die Boeren bekommen wieder Wind in die Segel, und von einem Versiegen ihres Widerstandes kann jetzt weniger denn je die Rede sein.

In dieser Beziehung ist der folgende vom 30. Mai datirte Brief unseres Londoner Gewährsmannes über

Chamberlain's „letzte glimmende Funken" des Kriegsbrandes

von ganz besonderem aktuellen Interesse:

„Mit der ihm eigenen genialen Unverfrorenheit und Verachtung der Wahrheit hat Herr Chamberlain in seiner Lobrede auf seinen getreuen Handlanger, Lord Milner of Capetown, die stolzen Worte von den „letzten glimmenden Funken des Kriegsbrandes" gesprochen, um dem Khakipatriotismus wieder auf die schwachen Beine zu helfen und der immer größer werdenden Kriegsmüdigkeit im Lande zu schmeicheln. Aber viel Glück hat er mit solchen kläglichen Harlequinaden selbst bei seinen ergebensten Anhängern nicht mehr, denn trotz der weitestgehenden Bemühungen auf Seiten der Regierung, den wahren Zustand der Dinge auf dem Kriegsschauplatze zu verschleiern, sickert die Wahrheit mehr und mehr durch und überzeugt das britische Volk zwar langsam, aber gründlich von der bodenlosen Verlogenheit, mit welcher ihm die südafrikanische Blut- und Eisenpolitik des Herrn Chamberlain und seiner Genossen bis jetzt mundgerecht gemacht worden ist. Wenn der Colonialsekretär von „glimmenden Funken" reden will, so sollte er diese schöne Phrase auf die dahingeschwundene Kriegslust der britischen Soldaten vom höchsten bis zum niedrigsten Range, und auf die physische und moralische Unfähigkeit der britischen Heerführer anwenden, mit solchen Truppen die immer schwieriger werdenden Aufgaben des endlosen Feldzuges auszuführen. — Wir haben bereits berichtet, daß selbst die hartnäckigsten Anhänger und Vertheidiger der Regierung in der englischen Presse anfangen, ihrem lange verbissenen Unmuthe endlich Luft zu machen und in sehr rücksichtsloser Weise von der Regierung und vom Kriegsamte „Ehrlichkeit und Offenheit" verlangen. Das muß Herrn Chamberlain äußerst unbequem sein, denn die Jingopresse bildete bisher seine stärkste Stütze und sein willigstes Werkzeug, und wenn sogar diese von ihrem Herrn und Meister das schier Unmögliche, die Wahrheit verlangt, obwohl sie genau weiß, welch rarer Artikel dieselbe in der Chamberlain'schen Krämerpolitik von jeher gewesen ist, so muß es mit dem altbewährten Vertrauen in ihn und seine Zukunft allerdings sehr schlecht bestellt sein. Fast in allen Morgenblättern heißt es immer wieder aufs Neue: Wir wollen wissen, was vorgeht, — wir wollen die Wahrheit hören und wir wollen wissen, wofür die ungezählten Millionen unseres Nationalvermögens vergeudet werden. — In einem Blatte heißt es: „Die Wahrheit wird uns absichtlich vorenthalten; jeder todte Boer wird gezählt, und jedesmal, wenn wir seinen Ochsen, seinen Esel, oder was sonst sein ist, nehmen, so telegraphirt dies Lord Kitchener nach London, und nichts könnte genauer sein, als wie diese Statistik unserer Sünden gegen die zehn Gebote. Es scheint feststehendes Princip zu sein, daß Kitchener fast gar nichts außer seiner wöchentlichen Schlächterrechnung nach Hause berichten darf. Warum erlaubt die Regierung dem General Kitchener, andauernd seine Operationen hinter einem so dichten Schleier auszuführen, der dem Volke jeden Einblick in die wahre Lage verbietet? Es müssen schwer-